Remsthal-Bote

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich 4mal Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf. frei ins Haus 1 Mk durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mk. 20 Pf., außerhalb desselben 1 Mk. 40 Pf.
Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garmondzeile oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf.

Nro. 52 | Freitag den 7. April 1899. | 60. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen,

Waiblingen. Die Ortssteuerkommissionen

werden hiedurch veranlaßt, die hienach abgedruckte Aufforderung des K. Steuerkollegiums, Abt. für direkte Steuern, vom 1. April d. J. betr. **die Fatierung des Kapital-, Renten-, Dienst-, und Berufseinkommens auf den 1. April 1899** behufs der Besteuerung auf das Etatsjahr 1899—1900 gemäß § 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171) spätestens auf den 20. April in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen und das Aufnahmegeschäft so zeitig vorzunehmen, daß die Akten **längstens bis 15. Mai** hieher eingesendet werden können.

Bemerkt wird, daß das Dienst- und Berufseinkommen im ersten Jahr einer Etatsperiode immer speziell fatiert werden muß.

Den 4. April 1899.

K. Kameralamt: **Häcker.**

Aufforderung des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern zur Fatierung des Kapital, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. April 1899 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1899 bis 31. März 1900.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1, Schlußsatz des Finanzgesetzes vom 27. Februar 1879 (Reg.-Bl. S. 39) wird behufs der Fatierung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1899 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 (Reg.-Bl. S. 126) bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171) und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. S. 197) an die nach § 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1899, oder wenn die Aufnahmebehörde einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben,

a. ob sie sich am 1. April 1899 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1899 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;

b. wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen, sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziffer II 2) beläuft. Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stand vom 1. April 1899, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Jahres 1898/99 anzugeben;

c. was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassion für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852 Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 und Art. 2 II. des Gesetzes vom 28. April 1873 Reg.-Bl. S. 127) unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

a. der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigentümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehenslosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;

b. Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, mit Einschluß der reichsschlußmäßigen Renten, dagegen mit Ausschluß der nach Art. 1, 1 b des Gesetzes vom 28. April 1873 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und Rechte, übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigentum oder bestimmte Gefälle fundiert sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1. Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind, es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2. Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

a. aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulierten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Litteraten, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b. die Quiescenzgehalte der Zivil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehalte und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Witwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Kommissionäre, Makler (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommensteuer keine Fassion einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten der Berufseinkommenssteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Taggelder, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehalte für Nebenämter, die Wohnungsgeldzuschüsse, Belohnungen für Pflegschaften und Vermögensverwaltungen, Anteile an Gewerbsgewinn (Tantiémen), Prämien, Gratifikationen, desgleichen Zinsen oder Renten, welche als Teile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratialien und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reiches der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg. Bl. von 1871 Nro. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergiebt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartegeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renteneinkommens, das aus Württemberg oder anderswoher fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reiches oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder

b. in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des Deutschen Reiches, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatsstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1—3 steuerpflichtig, haben dieselben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebiets, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2 b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens,

a. wenn sie am Anfange des Steuerjahrs bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziffer 1 oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Aufnahmebehörde zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens außer den im Gesetz Art. 3 A. a genannten Anstalten die Schulfonds (Art. 3 A. b), sowie die im Gesetz Art. 3 A. e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sodann bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Soldaten und Unteroffiziere, die Landjäger und die militärischen Forst-, Grenz- und Steuerwächter mit ihrer Löhnung und Verpflegung, endlich diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 Mk. nicht übersteigt. (Gesetz vom 19. September 1852, Art. 3 B. a und b, Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 185, Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 330, Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Aufnahmebehörde gleichwohl die in § 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Fehlanzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (siehe Ziffer V oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. und in dem Gesetz vom 23. Mai 1890 (Reg.-Bl. S. 105) Art. 1 bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1887 (Reg.-Bl. S. 93) von Witwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen, sowie gebrechlichen Personen, welche im Ganzen, also mit Einschluß der steuerfreien Einkommensteile, nicht mehr als 500 Mk. Einkommen beziehen, ein solcher Anspruch erhoben wird, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche bei der Ortssteuerkommission anzubringen.

Die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart haben die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatieren und zu versteuern, da die Rentenanstalt nur die nach Abzug der auszubezahlenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert (Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861.) Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Witwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 II b des Einkommensteuergesetzes zu versteuern.

VII. Die behufs der gesetzlichen Unfallversicherung gebildeten Berufsgenossenschaften (vergl. Reichsgesetze vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. Juli 1887 und Ausführungsgesetz vom 4. März 1888), desgleichen die behufs der gesetzlichen Krankenversicherung errichteten Orts- Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, die Knappschaftskassen, Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenpflege-Versicherungen (vergl. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und Ausführungsgesetz vom 16. Dezember 1888) bleiben mit ihren Aktivkapitalzinsen von der Einkommensteuer frei. (Art. 32 des Gesetzes vom 4. März 1888 Reg.Bl. S. 89.) Kassen und Anstalten, welche auf Grund dieser Bestimmung Steuerbefreiung ansprechen, haben ihren Anspruch unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, insbesondere der Statuten, bei der Ortssteuerkommission geltend zu machen.

VIII. Die bloße Thatsache einer erstmaligen oder einer gegen früher veränderten Fassion soll für die Ortssteuerbehörden noch keine Veranlassung bilden, um von dem Fatenten einen näheren Nachweis über den Grund der früheren Unterlassung der Fassion oder des früheren niedrigeren oder höheren Betrags derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen Nachweises ist vielmehr den Ortssteuerbehörden nur dann als zulässig bezeichnet, wenn nach der Persönlichkeit des Fatenten oder nach den sonstigen Umständen triftige Gründe vorliegen würden, die Richtigkeit der Fassion in Zweifel zu ziehen.

IX. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder teilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den **zehnfachen** Betrag derselben als **Strafe** zu bezahlen.

Die Steuergefährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahrs vollendet. (Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852)

Die durch gänzliche oder teilweise Verschweigung des steuerbaren Einkommens begangene Verfehlung wird dann straffrei gelassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder Fassionspflichtigen, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde, oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Erklärung (Fassion) bei einer Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgesetzten Steuerbehörde nachgetragen oder berichtigt und hiedurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird. (Gesetz vom 13. Juni 1883, Reg.-Bl. S. 131.)

Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen, welcher infolge unterlassener oder unvollständiger Fassion keine oder zu wenig Einkommensteuer entrichtet hat, sind dessen Erben, bezw. deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, innerhalb sechs Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Bezirkssteueramt das nicht oder in zu geringem Betrage fatierte Einkommen, soweit die Steuer nicht am Todestage des Erblassers verjährt ist (Art. 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes vom 19. September 1852), anzumelden. Ferner sind die Erben, insoweit sie durch die Erbschaft bereichert sind, schuldig, das Dreifache der von dem Erblasser nicht entrichteten und nicht verjährten Steuerbeträge nach dem Verhältnis ihrer Erbanteile zu ersetzen.

Unterbleibt die Anmeldung oder wird sie unvollständig abgegeben, so verfallen die Erben, bezw. solche gesetzliche Vertreter derselben, welche an der Erbschaft vermögensrechtlich beteiligt sind, nach Verhältnis der Erbanteile in die Strafe des zehnfachen Betrags der zurückgebliebenen, nicht verjährten und von ihnen durch die Unterlassung oder die Unvollständigkeit der Anmeldung verkürzten Steuerbeträge; andere gesetzliche Vertreter der Erben unterliegen einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. (Art. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1890, Reg.-Bl. S. 105).

Stuttgart, den 1. April 1899.

In Vertretung
Cammerer.

Privat-Anzeigen.

W. ev. Schull.-U.-V.

Beiträge für d. Wtw.- und Waisenkasse.
" " d. Naturk.-V.
8. April Waiblingen. **Adler 3 Uhr.**

Auer.

Wohnungs-Miet-Verträge

empfiehlt

C. F. Buck.

Das Bureau der
Rechtsanwälte

Dr. Daur & Dr. Kauffmann

in Stuttgart
befindet sich nunmehr
Schulstraße 17 II
im **Chr. Pfeiffer**'schen Hause.

Turnverein Waiblingen.

Samstag 8. April,
Abends 8 Uhr

findet im „Adlersaale" ein

Unterhaltungsabend

statt.

Programm.

Keulenschwingen,
Flaggenreigen (aufgeführt von 12 Fräulein),
Marmorgruppe,
Barren- und Reckturnen u. s. w.

Die verehrl. Mitglieder und Ehrenmitglieder mit ihren Familienangehörigen werden hiezu aufs freundlichste eingeladen.

Der Ausschuß.

Hohenacker.

Sonntag Nachmittag von 3 Uhr ab
wird im Gasthaus zur „Krone" hier ein

Vortrag

über **rationelle Geflügelzucht** abgehalten, wozu jedermann freundlichst eingeladen wird.

Der Ausschuß.

Darlehenskassenverein Neustadt i. R.

e. G. m. u. H.
(neugegründeter Verein).

Bilanz pro 1898.

Activa:	Mk. ₰	Passiva:	Mk. ₰
Kassenbestand	466.84	Guthaben der Ausgleichstelle	653.28
Ausstände bei Inhabern laufender Rechnung .	6962.—	Anlehen	7855.—
Darlehen	770.—	Geschäftsguthaben der Mitglieder	600.—
Güterzieler	900.—		9108.28
Stückzinse	30.40		
Wert des Mobiliars .	25.—	Reingewinn	45.96.
	9154 24		

Mitgliederzahl: 60. Umsatz v. 17. März bis 31. Dez. 46,287.54.

Z. B. Vorsteher: Pfarrer **Bühler**.

Waiblingen.

Engros-Verkauf.

Prima Limburgerkäs 30 M. p. Ztr.
Vollfette Alpenkäse 34 M. p. Ztr.
Feinsten Schweizerkäs 72 M. p. Ztr.
Feinsten Kräuterkäs
pr. Laibchen 40 Pfg.

Probesendungen zu Diensten Laibchen und Stückweise billigst, Versandt u. Lager bei

Karl Klenk beim Adler.

Waiblingen.

Speck und Bauchfett

pr. ½ Kilo 60 Pfg.
empfiehlt

Gottlob Fritz.

Waiblingen.

Einem Knaben mit guter Schulbildung kann eine offene

kaufmännische Lehrstelle

nachgewiesen werden durch die Redaktion d. Blattes.

Waiblingen.

Gemüsesetzlinge,

kräftige, pikirte Ware empfiehlt

E. Münz.

Waiblingen.

Auf diese Woche empfehle sehr schöne frisch gewässerte

Stockfische

R. Herzog.

Schon alles probiert

und herausgefunden, daß
Carl Nill's allein ächte
Spitzwegerich-Brustbonbons
in Paketen à 10 und 20 Pfg. und **Brustsaft** in Flaschen à 50 Pfg. das allerbeste Hausmittel bei jedem Husten, Heiserkeit, Katarrh u. s. w. sind. Zu haben in Waiblingen bei

Karl Klenk b. Adler.

Bettfedern, Flaum,
fertige Betten
solid und billig bei
Gottlob Villinger.

Eier! Eier!

20 St. schönste Ital. Mk. 1.10,
20 St. Hostafeleier Mk. 1.—.
Feinste Allgäuer Süßbutter

Orangen!

Per Stck. 5, 6, 7 und 8 Pfg.

Karl Klenk b. Adler.

Herstellung von Cementböden Trottoirs und Kunststeinen sowie Betonirungsarbeiten jeder Art.

Pferde-, Vieh-, Schweins- u. Brunnentröge
Bodenplättchen
in diversen Farben empfehlen
Krutina & Möhle
Untertürkheim bei Stuttgart.

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Ueberladung des Magens, durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie:

Magenkatarrh, Magenkrampf,
Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschleimung

zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche heilsame Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der

Hubert Ullrich'sche Kräuter-Wein.

Dieser Kräuter-Wein ist aus vorzüglichen, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet und stärkt und belebt den ganzen Verdauungsorganismus des Menschen, ohne ein Abführmittel zu sein. Kräuter-Wein beseitigt alle Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von allen verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt förderud auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung allen anderen scharfen, ätzenden, Gesundheit zerstörenden Mitteln vorzuziehen. Alle Symptome, wie: **Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit** mit **Erbrechen**, die bei **chronischen** (veralteten) **Magenleiden** um so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Mal Trinken beseitigt.

Stuhlverstopfung und deren unangenehme Folgen, wie **Beklemmung, Kolikschmerzen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit**, sowie Blutanstauungen in Leber, Milz und Pfortadersystem (**Hämorrhoidalleiden**) werden durch Kräuter-Wein rasch und **gelind** beseitigt. Kräuter-Wein **behebt** jedwede **Unverdaulichkeit**, verleiht dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl alle untauglichen Stoffe aus dem Magen und Gedärmen.

Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel, Entkräftung sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher **Appetitlosigkeit**, unter **nervöser Abspannung** und **Gemütsverstimmung**, sowie häufigen **Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten**, siechen oft solche Kranke langsam dahin. Kräuter-Wein giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls. Kräuter-Wein steigert den Appetit, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue **Kräfte** und **neues Leben**. Zahlreiche Anerkennungen und Dankschreiben beweisen dies.

Kräuter-Wein ist zu haben in Flaschen à Mk. 1,25 und 1,75 in **Waiblingen, Endersbach, Fellbach, Stetten, Winnenden, Rudersberg, Schorndorf, Ludwigsburg, Untertürkheim, Eßlingen, Cannstatt, Stuttgart u. s. w. in den Apotheken.**

Auch versendet die Firma **„Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82"**, 3 oder mehr Flaschen Kräuterwein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto- und kistefrei.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich
Hubert Ullrich'schen **Kräuter-Wein.**

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel; seine Bestandteile sind: Malagawein 450,0, Weinsprit 100,0, Glycerin 100,0, Rotwein 240,0, Ebereschensaft 150,0, Kirschsaft 320,0, Fenchel Anis, Helenenwurzel, amerik. Kraftwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel aa 10,0.

Kein Hustenmittel übertrifft

Kaysers Brust-Caramellen.

Anerkannt bestes **bei Husten, Heiserkeit, Katarrh u. Verschleimung.** In Paket à 25 Pfg. zu haben bei

Reinhardt-Vollmer.
Conditor **Kübler.**

Für Schreiner!

Unterzeichneter empfiehlt sein Spezialgeschäft in **Kehlleisten** sowie **Fournir, Aufsätze** und sämtliche **Dreherarbeiten** zu billigen Preisen.

W. Hofheimer.
Stuttgart,
Paulinenstr. 1.

Speisekartoffel

empfiehlt

Karl Klenk b. Adler.

Sichere Existenz.

Buchführung

und Comptoirfächer lehrt **mündlich** u. **brieflich** gegen Monatsraten Handelslehrinstitut Morgenstern, Magdeburg, Jakobsstrasse 37. Prospecte u. Probebriefe gratis u. frei

Hohes Gehalt.

Erkältungskrankheiten

wird mit Erfolg durch sofortigen Gebrauch von **Dr. Hartmann's**

Schwitzthee

vorgebeugt. Zu haben in den **Apotheken.**

Württemberg.

Stuttgart, 1. April. (Ständisches.) Außer der Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse zum Ausführungsgesetz des Bürgerl. Gesetzbuchs ist bis jetzt nur eine eingehende Begründung der Stellungnahme der Kommission zur freiwilligen Gerichtsbarkeit im allgemeinen und dem Grundbuchwesen im besonderen von der Abgeordnetenkammer ausgegeben worden. Diese letztere Druckschrift umfaßt allein 43 Seiten, woraus etwa zu schließen sein dürfte, welch umfangreiche Beratungen im Landtag über das Bürgerliche Gesetzbuch bevorstehen. Berichterstatter für den ersten Abschnitt ist Vizepräsident Dr. Kiene. Derselbe faßt das Ergebnis der Kommissionsberatung hinsichtlich der Frage der Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit in folgende 3 Punkte zusammen: 1) der Verstaatlichung des Grundbuchamts, des Vormundschafts- und Nachlaßgerichts wurde allseitig zugestimmt; 2) betreffend die Besetzung des Grundbuchamts gelangten die Vorschläge des Entwurfs zur Annahme. In den Art. 3 wurde jedoch die besondere Bestimmung aufgenommen, daß nur mit Zustimmung der bürgerlichen Kollegien die Geschäfte des Grundbuchamts dem Amtsgericht übertragen werden können; 3) betreffend die Zusammensetzung des Vormundschafts- und Nachlaßgerichts wurde in teilweiser Abweichung vom Entwurf beschlossen, daß diese aus dem Bezirksnotar und vier Waisenrichtern bestehen sollen, welche letztere vom Gemeinderat je auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und wobei der Ortsvorsteher für seine Person Waisenrichter ist, sofern er nicht bei Beginn der Wahlperiode darauf verzichtet. Vom Abg. K. Haußmann wurde außerdem der Antrag gestellt: „Die Gültigkeitsdauer der auf die Organisation des Grundbuchamts, des Vormundschafts- und Nachlaßgerichtes bezüglichen gesetzlichen Vorschriften auf 10 Jahre festzusetzen." Nachdem sich der Justizminister entschieden gegen die Schaffung eines bloßen Provisoriums ausgesprochen und betont hatte, der Antrag bringe keinen sachlichen Nutzen, gefährde aber wohl die im Sinn der Volkswünsche geschaffene Gestaltung, wurde derselbe mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Degerloch, 4. April. Der Ostersonntag hat hier die richtige „rote Weihe" erhalten. Ein Rekrut nötigte durch sein freches Verhalten die langmütige Schutzmannschaft zu seiner Verhaftung; dabei mußte noch ein zweiter Bursche festgenommen werden. Nun zog ein Haufen Leute vor das Rathaus und verlangte schreiend die Freilassung der Verhafteten. Als die Schutzleute im Verein mit dem Stationskommandanten versuchten, die tobende Menge zu beschwichtigen, wurden die 3 Männer plötzlich zu Boden gerissen und unter dem Gejohle der Menge schwer mißhandelt, nachdem ihnen die Seitengewehre entrissen waren. Nachdem sodann ein Bombardement auf das Rathaus begonnen war, wurden die Verhafteten freigegeben!! Die Staatsanwaltschaft waltet nun ihres Amts.

— In Ebersbach wurden letzten Montag durch zwei Landjäger zwei gefährliche Verbrecher festgenommen, die eben aus Ohmden eingetroffen waren, wo sie 105 Mark gestohlen hatten. Der eine war wegen Raubs und schweren Diebstahls seit Sept. v. J., der andere wegen mehrfachen schweren Diebstahls steckbrieflich verfolgt. Die beiden Verbrecher leisteten ihrer Verhaftung so heftigen Widerstand, daß 6 Bürger behilflich sein mußten.

Giengen a. Br., 4. Apr. Im Nachbarort Zöschingen spielte gestern Abend bei Wirtshausstreitigkeiten das Messer eine schlimme Rolle. In dem von Gästen dicht besetzten Gasthaus z. Kreuz entstand zwischen dem 20 J. alten led. Zimmermann Schretzenmaier von dort und einigen Burschen aus dem nahen Altenberg ein heftiger Wortwechsel. Einer der Letzteren zog nun plötzlich sein Messer und versetzte, ehe seine Kameraden es verhindern konnten, Schretzenmaier einen Stich durch den Kehlkopf. Der Schwerverletzte wurde nach Hause verbracht und verschied dort nach 2 Stunden in den Armen seines alten Vaters. Der auf so traurige Weise ums Leben Gekommene war ein kräftiger junger Mann und ist bei der heurigen Musterung zu den Pionieren ausgehoben worden. Der ruchlose Thäter entfloh sofort nach dem Verbrechen und konnte bis jetzt noch nicht ergriffen werden.

Deutsches Reich.

— Vom Deutschen Kriegerbund. Der Vorstand des Deutschen Kriegerbundes erläßt einen Protest gegen die Aeußerungen des Abg. Dr. Müller-Sagan im Reichstag. Letzterer hatte bekanntlich von „Kriechervereinen" gesprochen und sich wegen dieses Ausdrucks damit entschuldigt, er habe von „einer gewissen Sorte von Kriegervereinen" gesprochen. Dagegen erhebt der Vorstand des Deutschen Kriegerbundes zunächst Einspruch, da alle Kriegervereine ganz Deutschlands nach einheitlichen Grundsätzen handeln. Weiter heißt es in der Erklärung u. A.: „Mehr als 20000 deutsche Kriegervereine sehen es als ihre vornehmste Aufgabe an, die Liebe und Treue zu Kaiser und Reich, Landesfürst und Vaterland bei den Mitgliedern zu pflegen, zu bethätigen und zu stärken, das Nationalbewußtsein zu beleben und zu stärken. Das schließt die Anhänger der Sozialdemokratie von vornherein aus. Der Eintritt in unsere Vereine ist ein freiwilliger. Niemand ist gezwungen, ihnen beizutreten. Wer aber einem Kriegerverein beitritt, der verpflichtet sich auf die Satzungen und ihre Zweckbestimmungen. Wer also Anhänger der Sozialdemokratie ist und, dies verheimlichend, Mitglied eines Kriegervereins wird, oder wer später zur Sozialdemokratie übertritt, oder wer deren Bestrebungen unterstützt und dennoch im Kriegerverein bleibt, der muß es sich gefallen lassen, daß man ihn als einen Heuchler, als einen Mann ohne Ehre ansieht und daß man ihn ausschließt, wenn man ihn seiner sozialdemokratischen Gesinnung überführen kann. . . . Wir wollen alle unsere Kraft einsetzen, daß das deutsche Kriegervereinswesen immer mehr an innerer und äußerer Kraft gewinnt, wir wollen der Mahnung des Protektors des preuß. Landes-Kriegerverbandes eingedenk, immer mehr dafür sorgen, daß alle ehemaligen Soldaten in den Kriegervereinen versammelt und in treuer Gesinnung zu Kaiser und Reich gestärkt [illegible] halten werden, damit das Kriegervereinswesen immer mehr [illegible] wird, was es sein soll, ein starker Wall gegenüber der Sozialdem[illegible]ie."

— Ueber einen heftigen Zusammenstoß zwischen Zi[illegible]ern und Gendarmen wird dem Bad. Beob. aus Durlach gesch[illegible]ben: Vor einigen Wochen trieb in Durlach eine aus 50 (!) Personen bestehende Zigeunerbande ihr Unwesen. In einem Spezereiladen schüchterten sie die Inhaberin ein, räumten den Laden aus und suchten dann das Weite. Von den pfälzischen Behörden wurden sie zurückgewiesen und bei ihrer Rückkehr nach Durlach gestern früh verhaftet. Hiebei leisteten sie energischen Widerstand und drangen auf die Gendarmen ein, so daß diese von ihren Waffen Gebrauch machen mußten. Ein Zigeuner wurde durch einen Schuß erheblich verletzt; mehrere andere erhielten leichte Verletzungen. Die drei Gendarmen hatten der 20 Mann starken Bande gegenüber einen schweren Stand. Nachdem die Ruhe wieder hergestellt war, wurde die ganze Truppe ins Württembergische abgeschoben.

Karlsruhe, 4. April. (Brände infolge Blitzschlag). Bei dem gestrigen schweren Gewitter sind mehrfach Brände infolge von Blitzschlag vorgekommen. In Kirchheim bei Heidelberg wurden zwei Häuser eingeäschert, in Weingarten sollen drei Häuser abgebrannt sein. Besonders schwer war das Gewitter in der Pfalz. In Aurichheim bei Landau schlug der Blitz in die Kirche, die in Flammen aufging.

Ausland.

Paris, 4. April. Untersuchungsrichter Fabre erließ eine Verfügung, wonach Jules Guèrin, der Präsident des Antisemitenlagers, vor das Zuchtpolizeigericht gestellt wird.

Paris, 4. April. Der „Figaro" setzt seine Enthüllungen fort und die übrigen Blätter beschäftigen sich eingehend mit der Publikation der Enquete des Kassationshofes, zuletzt speziell mit den Aussagen Dupuys. Die Revisionsgegner sind zornig über die Aussagen Dupuys, die nichts Belastendes für Dreyfus enthalten.

Paris, 4. April. Die heutigen Veröffentlichungen des „Figaro" füllen 7 Spalten und umfassen die Aussagen Poincarés, Finanzministers im Jahre 1897, und Develles, des früheren Ministers des Auswärtigen, sowie den ersten Teil der Aussagen des Generals Roget. Poincaré bestätigt, was er schon früher gesagt hatte, daß er die Verhaftung des Dreyfus erst durch die Blätter erfahren habe. General Mercier habe das Bordereau ins Ministerium des Auswärtigen gebracht und erklärt, daß das Schriftstück von Dreyfus geschrieben zu sein scheine und daß es auf Dokumente hinweise, die nur von Dreyfus ausgeliefert sein könnten. Mercier habe auch von der Beweiskraft des Diktates, das du Paty anstellte, gesprochen. Mercier habe kein anderes Beweisstück gezeigt und auch kein anderes in Aussicht gestellt, und auch nicht von der Mitteilung eines geheimen Schriftstückes im Beratungszimmer des Kriegsgerichtes gesprochen. „Der General, den ich mehrmals sprach, hat mir nichts von der Mitteilung eines geheimen Dossiers im Beratungszimmer des Kriegsgerichtes gesagt, noch teilte er mir mit, daß im Kriegsministerium Beweise für die Schuld von Dreyfus vorhanden seien, die nach dem Prozeß von 1894 dorthin gelangt seien. Nach einem Mahle bei Frau Carnot teilte ich dem General Billot meinen Zweifel mit. Dieser antwortete, er sei von der Schuld von Dreyfus überzeugt, würde jedoch nicht überrascht sein, wenn auch Esterhazy Verrat begangen habe und wenn sogar ein dritter Schuldiger vorhanden wäre." Dupuy habe ihm und Lanessan gesagt: „Ich beginne zu glauben, daß wir die Opfer einer ungeheuren Mystifikation im Jahre 1894 geworden sind." Er, Poincaré, habe wiederholt seine Zweifel seinen Kollegen, besonders Develle, mitgeteilt. Develle äußerte sich über das Schriftstück mit dem Anfangsbuchstaben D. und erklärte, er glaube nicht, daß dieser Brief sich auf Dreyfus bezogen habe. Auch in diesem Schriftstücke sei keineswegs von militärischen Schriftstücken die Rede. Im März 1898 habe ihm Kriegsminister Billot mitgeteilt, daß er von diesem Brief keine Kenntnis habe.

London, 4. April. Aus Honkong wird gemeldet, daß in der Provinz Kow-Loon Unruhen ausgebrochen sind. Einige englische Beamte, welche mit der Gebietsabsteckung beschäftigt waren, haben chinesische Maueranschläge aufgefunden, worin alle Eingeborenen zum Aufstande gegen die Fremden aufgefordert werden. Sie haben infolge des aufrührerischen Gebahrens der Bevölkerung ihre Arbeiten unterbrochen und sind nach Honkong zurückgekehrt. Auf ihre Beschwerde hin hat der Vizekönig Truppen nach den bedrohten Gebieten abgesandt.

Aus New-York wird gemeldet, daß in Dawson-City (Klondyke) 16 Goldsucher von einer Bande Indianer ermordet worden sind.

Petersburg, 4. April. Aus den Gouvernements, in welchen Notstand herrscht, laufen fast täglich traurigere Nachrichten ein. Besonders groß ist die Hungersnot unter der Bevölkerung des Gouvernements Wjatka. In mehreren Ortschaften dieses Gouvernements wütet der Hungertyphus und breitet sich immer weiter aus. Auf Befehl des Zaren wurden 20000 Pferde für die Notstandsgebiete angekauft.

Katholischer Gottesdienst.

Sonntag, den 9. April 1899. (**Weißer Sonntag.**)
Vorm. 9 Uhr.

Redaktion, Druck und Verlag von C. F. Buck in Waiblingen.